

Mitteilung

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Datum	Vorlagen-Nr.
08.04.2011	89/2011

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Bauen und Ordnung	31.05.2011						

Betreff:

Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen im Kreis Herford

Inhalt der Mitteilung:

Der Kreistag hat die Verwaltung mit Beschluss vom 17.12.2010 mit der Prüfung beauftragt, ob durch eine einheitliche Regelung eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen im Kreisgebiet durch den Kreis Herford festgesetzt werden kann (Vorlage 348/2010). Hintergrund war ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 17.11.2010.

Schwerpunkte einer solchen Regelung sollten sein:

1. Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
2. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind entsprechend zu registrieren.
3. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
4. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass von einer eventuellen Regelung nur die Katzen betroffen sind, die in Haushalten leben und sog. Freigang haben, d.h. dass sie sich auch unbeaufsichtigt außerhalb der Wohnung bzw. des Gartens der Halter/innen aufhalten. Die sog. verwilderten Katzen können mit einer Regelung nicht erfasst werden, da es in diesen Fällen keinen Verantwortlichen im ordnungsrechtlichen Sinne gibt, der zur Durchsetzung einer Kastrationspflicht herangezogen werden kann.

Wenn im Folgenden von Kastration oder Kastrationspflicht gesprochen wird, umfasst das neben der eigentlichen Kastrationspflicht auch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Die rechtliche Zulässigkeit der Einführung einer Kastrationspflicht wird unterschiedlich beurteilt.

Einige Städte und Gemeinden, darunter aus der Region die Stadt Bünde und die Städte Paderborn und Gütersloh, haben in den letzten Jahren entsprechende Regelungen in ihre ordnungsbehördlichen Verordnungen aufgenommen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat in 2009 einen entsprechenden Passus aus seiner Muster-Verordnung gestrichen. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass nicht nachgewiesen werden kann, dass „von einer erhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen“. Weiter wird angeführt, „moralische und hygienische Zumutungen, insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen, sowie das Leiden und Sterben der Tiere überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung.“ Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag haben sich Anfang 2011 in gleicher Weise geäußert und eine Regelung aus juristischen Gründen abgelehnt.

Eine gerichtliche Überprüfung der bereits erlassenen Regelungen ist nach Kenntnis der Verwaltung bisher noch nicht erfolgt.

Aufgrund der unklaren Rechtslage hat die Verwaltung ein Gutachten zur Rechtslage von der DJGT - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. eingeholt. Die DJGT ist eine Vereinigung, deren Mitglieder – vornehmlich Juristinnen und Juristen – sich mit dem deutschen, europäischen und internationalen Tierschutzrecht befassen.

Mit Rechtsgutachten aus Februar 2011 hat die DJGT die von hier gestellten Fragen rechtsgutachtlich beantwortet. Das Gutachten wurde im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses Bauen und Ordnung mit Schreiben vom 14.02.2011 den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Das Rechtsgutachten kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Rechtsgrundlage für eine Regelung kann nicht das Tierschutzgesetz sein. Eine Regelung kann unter Beachtung der Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts (Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – OBG NRW) erlassen werden.
2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Regelung ist eine (abstrakte) Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.
3. Bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen kann der Kreis eine Regelung erlassen, wenn eine solche Regelung für das gesamte Kreisgebiet bzw. für ein Gebiet, das mehr als eine Kommune umfasst, geboten ist.
4. Für den Vollzug einer Kreisregelung sind die örtlichen Ordnungsbehörden, d.h. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig.
5. Der Umfang einer Regelung (Kastrationspflicht nur für Kater oder auch für Kätzinnen) sowie Ausnahmeregelungen nicht nur für Rassekatzen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

Nach § 27 Abs. 1 OBG können Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung ist der im Vorfeld zu erbringende Nachweis, dass eine abstrakte Gefahr für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt.

Eine Betroffenheit eines **Schutzgutes der öffentlichen Ordnung** wird nach dem Gutachten in der Literatur angenommen, „wenn ein Tier leidet oder stirbt, nachdem ein Mensch durch sein vorheri-

ges Tun den Leidenszustand oder die dafür ursächliche Gefahrenlage herbeigeführt hat“. In der Rechtsprechung wird teilweise eine andere Auffassung vertreten und ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung abgelehnt.

Eine **abstrakte Gefahr** liegt vor bei Sachverhalten, bei denen bei ungehindertem Ablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gerechnet werden muss. Es ist eine in tatsächlicher Hinsicht abgesicherte Prognose erforderlich, mit der der unmittelbare Ursachenzusammenhang zwischen der fehlenden Kastration der Freigänger-Katzen und dem Tod oder Leid der Katzen nachgewiesen werden muss.

Der Nachweis des Ursachenzusammenhangs kann nach der Rechtsprechung des BVerwG z.B. durch fachwissenschaftliche Stellungnahmen, Erkenntnisse fachkundiger Stellen, aussagekräftige Statistiken und/oder belastbares Erfahrungswissen erbracht werden.

Zu den einzelnen Nachweismöglichkeiten des Ursachenzusammenhangs

1. Fachwissenschaftliche Stellungnahmen sind der Verwaltung nicht bekannt.
2. Erkenntnisse fachkundiger Stellen

Aus veterinärärztlicher Sicht wird eine Kastrationspflicht durchaus befürwortet. Dies wird dadurch deutlich, dass ein gemeinsames Anschreiben der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz für den Kreis Herford und der Kreisjägerschaft an die Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Bitte, eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen einzuführen, von Seiten des hiesigen Veterinäramtes aus Tierschutzsicht unterstützt wird. Ob aber ein tatsächlicher unmittelbarer Ursachenzusammenhang zwischen der fehlenden Kastrationspflicht und dem Tod oder Leid der Katzen im ordnungsrechtlichen Sinne besteht, kann hieraus nicht zweifelsfrei geschlossen werden.

3. Aussagekräftige Statistiken

An dieser Stelle wird ein Hauptproblem deutlich: die fehlende Möglichkeit, den Bestand der Freigänger-Katzen überhaupt zu quantifizieren.

Da es keine Meldepflicht gibt, muss auf allgemeine Schätzungen zurückgegriffen werden. Laut dem Industrieverband Heimtiere leben in Deutschland rd. 8,2 Mio. Katzen in Haushalten. D.h. auf 10 Einwohner kommt eine Katze. Für den Kreis Herford mit rund 250.000 Einwohnern würde das einen Katzenbestand in Haushalten von rd. 25.000 Tieren bedeuten. Wie viele von diesen Katzen aber sog. Freigang außerhalb der Wohnung bzw. des Gartens der Halter/innen haben, kann nicht eingeschätzt werden.

Unter der Annahme, dass alle rd. 25.000 Katzen Freigang haben, ergibt sich ein Bestand von 55 Katzen pro km² bzw. von 0,05 Katzen je 1.000 m².

Eine Abfrage bei den Tierärztinnen und Tierärzten im Kreis Herford hat ergeben, dass im Jahre 2010 rd. 2.200 Kastrationen von Katzen durchgeführt wurden, die in Haushalten leben.

In den beiden Tierheimen im Kreis Herford sind im Durchschnitt der letzten 3 Jahre rd. 700 Katzen pro Jahr aufgenommen worden. Hierbei sind aber auch Katzen aus Nachbarkreisen erfasst, eine genaue räumliche Zuordnung ist nicht möglich.

Eine verlässliche Beurteilung dieser absoluten Zahlen (Handelt es sich hierbei um einen hohen oder niedrigen Katzenbestand? Wurden viele oder wenige Kastrationen durchgeführt?) kann von Seiten der Verwaltung nicht erfolgen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den o.a. Zahlen um Durchschnittswerte handelt. Der Kreis Herford ist im Vergleich zu anderen Regionen sehr dicht besiedelt und insofern sicherlich stärker betroffen.

4. Belastbares Erfahrungswissen

Belastbare Auswertungen der Kommunen, die eine Regelung in ihre ordnungsbehördlichen Verordnungen aufgenommen haben, liegen nicht vor - lediglich erste Einschätzungen, dass Halterinnen und Halter von Katzen „mit einer Verordnung im Hintergrund“ eher überzeugt werden können, die Tiere zu kastrieren.

Wie oben dargestellt, wird in dem Gutachten der DJGT auf das sog. Katzenleid als Schutzgut der öffentlichen Ordnung abgestellt.

Darüber hinaus wird mit unterschiedlichem Ergebnis diskutiert, ob durch eine erhöhte Katzenpopulation Gesundheitsgefahren für Menschen entstehen. Nach einer aktuellen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 02.05.2011 kann eine zu große Population wild lebender, unkastrierter Katzen im Einzelfall eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen. Die Ausscheidungen dieser Katzen können mit Erregern verschiedener Krankheiten infiziert sein, die über die an öffentlichen Plätzen hinterlassenen Ausscheidungen auf den Menschen aber auch auf freilaufende Hauskatzen übertragen und damit in die Haushalte transportiert werden können. Besondere Gefahren können dabei für schwangere Frauen entstehen.

Die Stadt Gütersloh nimmt eine solche Gefahr an und hat eine Kastrationspflicht eingeführt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt – wie oben dargestellt – eine andere Auffassung.

Auch wird eine erhöhte Katzenpopulation vom Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) für die Reduzierung des Bestandes bestimmter Singvogelarten verantwortlich gemacht. Vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW wird in der o.a. Stellungnahme ebenfalls darauf hingewiesen, dass durch das Jagdverhalten wildlebender Katzen zu einer Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten führen könne.

Verantwortlich gezeichnet: Burmann, Dez IV